



**Richterliche
Geschäftsverteilung
für das
Oberlandesgericht Rostock
2024**

A.

Festlegungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts

Die richterlichen Geschäfte des Oberlandesgerichts Rostock werden bearbeitet von

- 12 allgemeinen Zivilsenaten,
- 2 Familiensenaten,
- 1 Senat für Baulandsachen,
- 1 Senat für Landwirtschaftssachen,
- 1 Notarsenat,
- 1 Kartellsenat,
- 1 Vergabesenat,
- 1 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

sowie

- 2 Strafsenaten,
- 1 Senat für Bußgeldsachen und
- 1 Rehabilitierungssenat.

Herr Präsident des Oberlandesgerichts Theede erklärt:

„Ich trete dem 2. Zivilsenat (Abteilung 2) bei.“

B.

Zuständigkeit und Besetzung der Senate

I.

1. Zivilsenat (Abteilung 1)

| | |
|---------------|--|
| Zuständigkeit | <p>a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG) sowie aus sonstigen Darlehensgeschäften</p> <p>b) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über den Kauf von Wertpapieren</p> <p>c) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Wechsel und Scheck</p> <p>e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Kommissions-, Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften sowie aus Reise- und Personenbeförderungsverträgen</p> <p>f) Beschwerden in Handelsregister-, Genossenschaftsregister-, Vereinsregister- und Partnerschaftsregistersachen sowie in sonstigen, registergleiche Verzeichnisse juristischer Personen betreffenden Sachen</p> <p>g) Berufungen und Beschwerden in Angelegenheiten eines Vereins, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer Partnerschaft, einer Handelsgesellschaft, einer stillen Gesellschaft, einer Kapitalgesellschaft, einer Genossenschaft während des Bestehens oder nach Auflösung, soweit es sich um Streitigkeiten handelt zwischen Mitgliedern, zwischen Vereinigungen oder deren Organen und Mitgliedern sowie zwischen Vereinigungen und Organen</p> <p>h) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten einer Gemeinschaft während des Bestehens oder nach Auflösung</p> <p>i) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter</p> <p>j) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Auftrag und Dienstverträgen</p> <p>k) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Maklerverträge einschließlich der Handelsmakler sowie über Ansprüche aus § 354 HGB</p> <p>l) Entscheidungen nach § 8 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951</p> <p>m) Entscheidungen betreffend die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel</p> <p>n) Entscheidungen in schiedsgerichtlichen Verfahren (§ 1062 ZPO)</p> <p>o) Entscheidungen in Streitigkeiten über das Pfandrecht an beweglichen Sachen einschließlich Sicherungsübereignung und Herausgabe</p> <p>p) Entscheidungen nach §§ 246a, 319 Abs. 6, 327e Abs. 2 AktG und nach § 16 Abs. 3 UmwG</p> <p>q) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts Stralsund in Streitigkeiten aus Kauf und Tausch, soweit nicht der 8. Zivilsenat</p> |
|---------------|--|

zuständig ist

r) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts Neubrandenburg in Streitigkeiten aus Kauf und Tausch, die vor dem 18.12.2021 anhängig geworden sind, sofern bis zum 17.12.2021 ein Hinweis in der Sache erteilt worden ist, über einen Prozesskostenhilfeantrag entschieden worden ist und diese Entscheidung sich nicht allein auf mangelnde Bedürftigkeit stützt, eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, eine Verfügung über die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung erfolgt ist oder durch den Berichterstatter ein Votum vorgelegt worden ist, soweit nicht der 8. Zivilsenat zuständig ist

s) die bis zum 31.12.2023 im 6. Zivilsenat anhängig gewordenen Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten, die Ansprüche aus Glücksspielverträgen bzw. ihre Rückabwicklung zum Gegenstand haben

Besetzung

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Jäschke

Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Röck
(zugleich stellvertretender Vorsitzender)

Richter am Oberlandesgericht Langosch

Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Schinkels
(Universitätsprofessor)

Vertretersenate

3. Zivilsenat

II.

2. Zivilsenat (Abteilung 2)

| | |
|-----------------|--|
| Zuständigkeit | <p>a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten nach dem Unterlassungsklagengesetz</p> <p>b) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche – insbesondere solche auf Unterlassung, Widerruf und Schadensersatz – aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG), einschließlich Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichung einer Gegendarstellung und über Ansprüche, die aus der Sperrung eines Nutzeraccounts bei Social-media-Anbietern wegen Veröffentlichungen im Rahmen des sozialen Mediums hergeleitet werden</p> <p>c) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten, die gewerbliche Schutzrechte betreffen, einschließlich des gewerblichen Namensrechts,</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden in Wettbewerbsstreitigkeiten</p> <p>e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend das Verlags-, Urheberrechts-, Kunsturheberrechts- und Urheberrechtswahrnehmungsgesetz sowie das Recht der Erfindervergütung</p> <p>f) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus dem Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb, soweit es sich um Ansprüche aus Verwarnung aufgrund gewerblicher Schutzrechte handelt</p> <p>Die Bestimmung der Sachgebiete gemäß lit. b) – f) erfolgt unabhängig von der ansonsten gemäß Abschnitt C. maßgeblichen Anspruchsgrundlage.</p> <p>g) Berufungen und Beschwerden betreffend Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Vorschriften über das Vergabeverfahren sowie Berufungen und Beschwerden in Verfahren, in denen ein Bieter die Verletzung seiner Rechte innerhalb eines Vergabeverfahrens geltend macht und in denen die im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelten Schwellenwerte nicht erreicht sind</p> <p>h) Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Kammern der Landgerichte gemäß § 72a GVG oder zwischen Senaten des Oberlandesgerichts gemäß § 119a GVG, sofern nicht der 23. Zivilsenat zuständig ist</p> <p>i) die bis zum 31.12.2023 im 8. Zivilsenat anhängig gewordenen Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten gegen die FCA Italy S.p.A. bzw. Stellantis Europe S.p.A. bzw. die Stellantis N.V. (Holdinggesellschaft der Stellantis Europe S.p.A.), die den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben, sofern nicht bis zum 19.12.2023 ein Hinweis in der Sache erteilt worden ist, über einen Prozesskostenhilfefantrag entschieden worden ist und diese Entscheidung sich nicht allein auf mangelnde Bedürftigkeit stützt, eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, eine Verfügung über die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung erfolgt ist oder durch den Berichterstatter ein Votum vorgelegt worden ist</p> |
| Besetzung | <p>Vorsitzender: Präsident des Oberlandesgerichts Theede</p> <p>Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Schwantes (zugleich stellvertretender Vorsitzender)</p> <p> Richter am Oberlandesgericht Edlich</p> |
| Vertreterssenat | <p>5. Zivilsenat (innerhalb des Senats zunächst Richterin am Oberlandesgericht Bartmann, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung),</p> |

abweichend der 6. Zivilsenat für die Zuständigkeitsstreitigkeiten gemäß lit. h)

III.

3. Zivilsenat (Abteilung 3)

| | |
|-----------------|---|
| Zuständigkeit | <p>a) Berufungen und Beschwerden in erbrechtlichen Streitigkeiten (§ 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG) einschließlich der Erbschaftskäufe und der vorweggenommenen Erbfolge sowie Beschwerden in Nachlass- und Nachlasspflegschaftssachen</p> <p>b) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Schenkung</p> <p>c) Berufungen und Beschwerden in Miet- und Pachtsachen sowie Streitigkeiten betreffend das Leasing, die Leihe und sonstige Nutzungsverträge</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</p> <p>e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Immobilien mit Einschluss von Überbau und Grenzverhältnissen sowie aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber</p> <p>f) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten nach dem Vermögens- und Investitionsvorranggesetz</p> <p>g) Beschwerden in Grundbuchsachen</p> <p>h) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber</p> <p>i) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht nebst dessen Verletzung</p> <p>j) Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen</p> <p>k) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über die Zwangsvollstreckung und Zwangsversteigerung ohne diejenigen, in denen das Prozessgericht zuständig ist</p> <p>l) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche gegen Zwangsverwalter aus § 154 ZVG</p> <p>m) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts Neubrandenburg in Streitigkeiten aus Kauf und Tausch, soweit nicht der 1. Zivilsenat zuständig bleibt oder der 8. Zivilsenat zuständig ist</p> |
| Besetzung | <p>Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Wenzel</p> <p>Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Braun (zugleich stellvertretender Vorsitzender)</p> <p> Richter am Oberlandesgericht Both</p> <p> Richter am Oberlandesgericht Manzewski</p> <p> Richterin am Landgericht Schröder</p> |
| Vertreterssenat | 4. Zivilsenat |

IV.

4. Zivilsenat (Abteilung 4)

Zuständigkeit

- a) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Rostock und Schwerin in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), einschließlich Streitigkeiten wegen Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure, sowie in sonstigen Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen, soweit nicht der 6. Zivilsenat oder der 7. Zivilsenat zuständig ist
- b) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Neubrandenburg und Stralsund in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), einschließlich Streitigkeiten wegen Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure, sowie in sonstigen Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen, die vor dem 14.12.2020 anhängig geworden sind, sofern bis zum 13.12.2020 ein Hinweis in der Sache erteilt worden ist, über einen Prozesskostenhilfeantrag entschieden worden ist und diese Entscheidung sich nicht allein auf mangelnde Bedürftigkeit stützt, eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, eine Verfügung über die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung erfolgt ist oder durch den Berichterstatter ein Votum vorgelegt worden ist, sofern nicht der 6. Zivilsenat zuständig ist
- c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Rostock und Schwerin in Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch, die vor dem 18.12.2021 anhängig geworden sind, sofern bis zum 17.12.2021 ein Hinweis in der Sache erteilt worden ist, über einen Prozesskostenhilfeantrag entschieden worden ist und diese Entscheidung sich nicht allein auf mangelnde Bedürftigkeit stützt, eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, eine Verfügung über die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung erfolgt ist oder durch den Berichterstatter ein Votum vorgelegt worden ist, soweit nicht der 8. Zivilsenat zuständig ist
- d) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus der Herstellung, Veräußerung und Wartung von Computern (Hard- und Software)
- e) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche gegen Notare aus ihrer hoheitlichen Tätigkeit sowie über Ansprüche, die aus dieser Tätigkeit gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften hergeleitet werden
- f) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen (§ 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG)
- g) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend Eigentum, Besitz und Nutzung von Grundstücken aus der Bodenreform nebst deren Abwicklung
- h) Berufungen und Beschwerden betreffend die Nutzung unbebauter landwirtschaftlicher Flächen
- i) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend Feldbestellung und Feldernte
- j) Berufungen und Beschwerden in Landwirtschaftssachen, soweit kein Landwirtschaftsgericht entschieden hat
- k) Berufungen und Beschwerden in Jagdsachen einschließlich der Jagdpacht, der Nutzung von Flächen zu Jagdzwecken und des Ausgleichs von Jagd- und Wildschäden
- l) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten betreffend Fischereisachen einschließlich der Fischereipacht sowie der Nutzung von Flächen zu Fischereizwecken

m) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten wegen Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure, die in der Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2021 eingegangen sind; diese Zuständigkeit ist nicht auf einzelne Landgerichtsbezirke beschränkt und geht der Zuständigkeit des 7. Zivilsenats vor

| | | |
|----------------|---------------|--|
| Besetzung | Vorsitzende: | Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Feger |
| | Beisitzer: | Richter am Oberlandesgericht Will (zugleich stellvertretender Vorsitzender) |
| | | Richterin am Oberlandesgericht Böhm |
| | | Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer |
| Vertretersenat | 6. Zivilsenat | |

V.**5. Zivilsenat (Abteilung 5)**

| | |
|-----------------|---|
| Zuständigkeit | <p>a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht</p> <p>b) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über außervertragliche Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823, 1004 BGB) und Gefährdungshaftung, soweit nicht der 6. oder 8. Zivilsenat zuständig ist</p> <p>c) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 119a Abs. 1 Nr. 3 GVG)</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden in Bergschädensachen</p> <p>e) Entscheidungen über Abschiebehaftbeschwerden</p> |
| Besetzung | <p>Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Knop</p> <p>Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Bail (zugleich stellvertretende Vorsitzende)</p> <p> Richterin am Oberlandesgericht Bartmann</p> |
| Vertretersenate | 1. Zivilsenat |

VI.

6. Zivilsenat (Abteilung 6)

| | |
|-----------------|---|
| Zuständigkeit | <p>a) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche gegen Richter und Beamte aus ihrer hoheitlichen Tätigkeit sowie über Ansprüche, die aus dieser Tätigkeit gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften hergeleitet werden, mit Ausnahme von Streitigkeiten über Ansprüche aus Verkehrsunfällen und Verkehrssicherungspflichtverletzungen sowie derjenigen Verfahren, die dem 2. Zivilsenat zugewiesen sind</p> <p>b) Berufungen und Beschwerden in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG), einschließlich Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen nach der Gesamtvollstreckungsordnung und der Konkursordnung sowie Verfahren wegen Ansprüchen nach § 15a InsO i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB bzw. nach § 64 GmbHG in der Fassung bis 31.12.2020 sowie § 15b InsO, sofern diese Ansprüche vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden</p> <p>c) Beschwerden in Personenstandssachen</p> <p>d) Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist</p> <p>e) Entscheidungen über die Anfechtung einer Wahl zum Präsidium eines Gerichts</p> <p>f) Berufungen gegen Entscheidungen des Landgerichts Stralsund in Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen, soweit diese am 28.09.2014 im 7. Zivilsenat mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 oder 9 geführt worden und in der Zeit vom 06.06.2012 bis einschließlich 01.02.2013 bei dem Oberlandesgericht eingegangen sind</p> <p>g) Bis zum 31.12.2017 eingegangene Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten wegen Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure</p> <p>h) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts Stralsund in Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen, soweit diese am 28.09.2014 im 7. Zivilsenat mit den Endziffern 6 oder 0 geführt worden sind</p> <p>i) Von einem Zivilsenat zu treffende Entscheidungen über Anträge gemäß § 23 EGGVG, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesen sind</p> <p>j) Von den im Zuständigkeitskatalog für den 5. Zivilsenat unter lit. b) genannten Verfahren die im Jahr 2021 eingegangenen Verkehrsunfallsachen, soweit nicht der 5. Zivilsenat zuständig bleibt</p> <p>k) Alle sonstigen von einem Zivilsenat zu treffenden Entscheidungen, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist</p> |
| Besetzung | <p>Vorsitzender: Vizepräsident des Oberlandesgerichts Ulbrich</p> <p>Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Düring (zugleich stellvertretende Vorsitzende)</p> <p> Richterin am Oberlandesgericht Meyer</p> |
| Vertreterssenat | 2. Zivilsenat |

VII.

7. Zivilsenat (Abteilung 7)

| | |
|-----------------|---|
| Zuständigkeit | <p>a) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Neubrandenburg und Stralsund in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), einschließlich Streitigkeiten wegen Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure, sowie in sonstigen Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen mit Ausnahme der im 4. Zivilsenat verbleibenden Verfahren sowie der Verfahren in sonstigen Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen, die dem 6. Zivilsenat zugewiesen sind</p> <p>b) In der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 eingegangene Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts Rostock in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), sowie in sonstigen Werk-, Werklieferungs- und Baubetreuungsvertragssachen mit Ausnahme derjenigen – im 4. Zivilsenat verbleibenden – Verfahren, in denen bis zum 17.12.2021 ein Hinweis in der Sache erteilt worden ist, über einen Prozesskostenhilfeantrag entschieden worden ist und diese Entscheidung sich nicht allein auf mangelnde Bedürftigkeit stützt, eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, eine Verfügung über die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung erfolgt ist oder durch den Berichtersteller ein Votum vorgelegt worden ist</p> <p>c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Rostock und Schwerin in Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch, soweit nicht der 4. Zivilsenat zuständig bleibt oder der 8. Zivilsenat zuständig ist</p> <p>d) Beschwerden gegen Entscheidungen in Kostenfestsetzungs-, Kostenansatz- und Vergütungsfestsetzungsverfahren (RVG), soweit nicht ein Familiensenat zuständig ist</p> <p>e) Beschwerden in Notarkostensachen</p> |
| Besetzung | <p>Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Eidam</p> <p>Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Schäfer (zugleich stellvertretender Vorsitzender)</p> <p> Richterin am Oberlandesgericht Dilling</p> <p> Richter am Amtsgericht Jähnke</p> |
| Vertretersenate | <p>4. Zivilsenat (innerhalb des Senats zunächst Richterin am Oberlandesgericht Böhm und sodann Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung)</p> |

VIII.**8. Zivilsenat (Abteilung 8)**

| | |
|-----------------|--|
| Zuständigkeit | Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über vertragliche oder außervertragliche – insbesondere deliktische – Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche einschließlich Gefährdungshaftung und Ansprüche aus Gewährleistung (z.B. Nachlieferung), soweit sie den so genannten Abgasskandal zum Gegenstand haben, soweit nicht der 2. Zivilsenat - dort lit. i) - zuständig ist |
| Besetzung | <p>Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Eidam</p> <p>Beisitzer: Richterin am Oberlandesgericht Dilling (zugleich stellvertretende Vorsitzende)</p> <p style="text-align: center;">Richter am Amtsgericht Jähne</p> |
| Vertreterssenat | 1. Zivilsenat |

IX.**23. Zivilsenat (Abteilung 23)**

| | | |
|----------------|---|--|
| Zuständigkeit | <p>a) Entscheidungen nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, in denen Rechtsmaterien betroffen sind, die dem Strafsenat, dem Senat für Bußgeldsachen, dem Rehabilitierungssenat oder dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zugewiesen sind</p> <p>b) Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Kammern der Landgerichte gemäß § 72a GVG oder zwischen Senaten des Oberlandesgerichts gemäß § 119a GVG, sofern eine Zuständigkeit nach § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG bzw. § 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG in Betracht kommt</p> | |
| Besetzung | Vorsitzender: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp |
| | Beisitzer: | Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender) |
| | | Richterin am Landgericht Jendersie |
| Vertretersanat | 4. Zivilsenat (innerhalb des Senats zunächst Richterin am Oberlandesgericht Böhm und sodann Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung) | |

X.**24. Zivilsenat (Abteilung 24)**

| | | |
|----------------|--|---|
| Zuständigkeit | <p>a) Entscheidungen nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, in denen Rechtsmaterien betroffen sind, die dem 1. Familiensenat zugewiesen sind</p> <p>b) Entscheidungen in Ehefähigkeitssachen, bei denen das beteiligte Standesamt seinen Sitz in den Landgerichtsbezirken Rostock oder Schwerin hat</p> <p>c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Rostock und Schwerin in zivilrechtlichen Streitigkeiten geschiedener und getrennt lebender Ehegatten sowie in vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Scheitern der Ehe, soweit nicht ein Familiengericht entschieden hat</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Rostock und Schwerin in Streitigkeiten aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften</p> <p>e) Entscheidungen gemäß § 107 Abs. 5 FamFG</p> | |
| Besetzung | Vorsitzender: | N.N. |
| | Beisitzer: | Richter am Oberlandesgericht Schäfer (zugleich stellvertretender Vorsitzender) |
| | | Richter am Oberlandesgericht Sörnsen |
| | | Richter am Landgericht Meinhardt |
| Vertretersanat | 25. Zivilsenat | |

XI.**25. Zivilsenat (Abteilung 25)**

| | | |
|-----------------|---|---|
| Zuständigkeit | <p>a) Entscheidungen nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, in denen Rechtsmaterien betroffen sind, die dem 2. Familiensenat zugewiesen sind</p> <p>b) Entscheidungen in Ehefähigkeitssachen, soweit nicht der 24. Zivilsenat zuständig ist</p> <p>c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Stralsund und Neubrandenburg in zivilrechtlichen Streitigkeiten geschiedener und getrennt lebender Ehegatten sowie in vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Scheitern der Ehe, soweit nicht ein Familiengericht entschieden hat</p> <p>d) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Stralsund und Neubrandenburg in Streitigkeiten aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften.</p> | |
| Besetzung | Vorsitzender: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Knop |
| | Beisitzer: | Richter am Oberlandesgericht Hofmann (zugleich stellvertretender Vorsitzender) |
| | | Richterin am Oberlandesgericht Dr. Lehmann-Wandschneider |
| Vertretersenate | 24. Zivilsenat | |

XII.**26. Zivilsenat (Abteilung 26)**

| | | |
|-----------------|--|--|
| Zuständigkeit | Entscheidungen nach dem 17. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, in denen Rechtsmaterien betroffen sind, die einem der anderen Zivilsenate oder dem Kartellsenat zugewiesen sind | |
| Besetzung | Vorsitzender: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Wenzel |
| | Beisitzer: | Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender) |
| | | Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer |
| Vertretersenate | 4. Zivilsenat | |

XIII.**1. Familiensenat (Abteilung 10)**

| | | |
|-----------------|--|---|
| Zuständigkeit | a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Landgerichtsbezirke Rostock und Schwerin einschließlich Kostenfestsetzungs-, Kostenansatz-, Verfahrenskostenhilfe- und Vergütungsfestsetzungsverfahren (RVG), soweit nicht der 2. Familiensenat zuständig ist | |
| | b) Beschwerden nach § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen Entscheidungen des 2. Familiensenats | |
| Besetzung | Vorsitzender: | N.N. |
| | Beisitzer: | Richter am Oberlandesgericht Schäfer (zugleich stellvertretender Vorsitzender) |
| | | Richter am Oberlandesgericht Sörnsen |
| | | Richter am Landgericht Meinhardt |
| Vertretersenaat | 2. Familiensenat | |

XIV.**2. Familiensenat (Abteilung 11)**

| | | |
|-----------------|--|---|
| Zuständigkeit | a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Landgerichtsbezirke Stralsund und Neubrandenburg sowie die bis zum 31.12.2022 eingegangenen Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts Wismar, jeweils einschließlich Kostenfestsetzungs-, Kostenansatz-, Verfahrenskostenhilfe- und Vergütungsfestsetzungsverfahren (RVG) | |
| | b) Beschwerden nach § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen Entscheidungen des 1. Familiensenats | |
| Besetzung | Vorsitzender: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Knop |
| | Beisitzer: | Richter am Oberlandesgericht Hofmann (zugleich stellvertretender Vorsitzender) |
| | | Richterin am Oberlandesgericht Dr. Lehmann-Wandschneider |
| Vertretersenaat | 1. Familiensenat | |

XV.**Senat für Baulandsachen (Abteilung 13)**

| | | |
|-----------------|---|---|
| Zuständigkeit | Berufungen, Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen der Kammern für Baulandsachen | |
| Besetzung | Vorsitzender: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Jäschke |
| | Vertreter: | Vizepräsident des Oberlandesgerichts Ulbrich |
| | Beisitzerin: | Richterin am Oberlandesgericht Dr. Lehmann-Wandschneider |
| | Vertreterin: | Richterin am Oberlandesgericht Bartmann |
| | Als weiterer Beisitzer tritt gemäß Bestellung durch das Justizministerium hinzu: | Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke (Amtszeit bis zum 15.06.2026) |
| | Vertreter: | Richter am Oberverwaltungsgericht Loer (Amtszeit bis zum 01.02.2025) |
| Vertreterssenat | 5. Zivilsenat | |

XVI.**Senat für Landwirtschaftssachen (Abteilung 14)**

| | | |
|-----------------|---|---|
| Zuständigkeit | Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landwirtschaftsgerichte | |
| Besetzung | Vorsitzende: | Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Feger |
| | Beisitzer: | Richterin am Oberlandesgericht Böhm (zugleich stellvertretende Vorsitzende) |
| | | Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer |
| | | Richter am Oberlandesgericht Will |
| | Zur geschäftsplanmäßigen Besetzung treten hinzu die landwirtschaftlichen Beisitzer gemäß gesonderter Liste. | |
| Vertreterssenat | 2. Zivilsenat | |

XVII.**Notarsenat (Abteilung 15)**

| | | |
|----------------|---|--|
| Zuständigkeit | Berufsgerichtliche Angelegenheiten der Notare | |
| Besetzung | Vorsitzender: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp (Amtszeit bis 31.05.2024) |
| | Vertreter: | Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Feger (Amtszeit bis 30. Juni 2028) |
| | 1. Beisitzerin: | Richterin am Oberlandesgericht Böhm (Amtszeit bis 30. November 2028) |
| | Vertreter: | Richter am Oberlandesgericht Edlich (Amtszeit bis 30. November 2028) |
| | notarielle Beisitzer: | Notarin Klopsch (Amtszeit bis 22. Oktober 2027) |
| | | Notar Tast (Amtszeit bis 22. Oktober 2027) |
| Vertretersenat | 5. Zivilsenat | |

XVIII.**Kartellsenat (Abteilung 16)**

| | | |
|----------------|---|--|
| Zuständigkeit | Alle von einem Kartellsenat des Oberlandesgerichts zu treffenden Entscheidungen | |
| Besetzung | Vorsitzender: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Wenzel |
| | Beisitzer: | Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender) |
| | | Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer |
| Vertretersenat | 4. Zivilsenat | |

XIX.**Vergabesenat (Abteilung 17)**

| | | |
|----------------|---|--|
| Zuständigkeit | Entscheidungen, die dem Vergabesenat des Oberlandesgerichts zugewiesen sind | |
| Besetzung | Vorsitzender: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Knop |
| | Beisitzer: | Richter am Oberlandesgericht Will (zugleich stellvertretender Vorsitzender) |
| | | Richter am Oberlandesgericht Schäfer |
| Vertretersenat | 4. Zivilsenat | |

XX.**Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (Abteilung 18)**

| | | |
|----------------|---|---|
| Zuständigkeit | Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz, soweit die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gegeben ist | |
| Besetzung | Vorsitzender: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp |
| | Beisitzer: | Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender) |
| | | Richterin am Landgericht Jendersie |
| | | Zur geschäftsplanmäßigen Besetzung treten hinzu die ehrenamtlichen Richter gemäß gesonderter Liste in der dort angegebenen Reihenfolge. |
| Vertretersenat | 2. Strafsenat (innerhalb des Senats zunächst Richter am Oberlandesgericht Manzewski und sodann Richterin am Oberlandesgericht Böhm, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung) | |

XXI.**1. Strafsenat (Abteilung 20)**

| | | |
|----------------|---|--|
| Zuständigkeit | Alle von einem Strafsenat des Oberlandesgerichts zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht der 2. Strafsenat zuständig ist | |
| Besetzung | Vorsitzender: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp |
| | Beisitzer: | Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender) |
| | | Richter am Oberlandesgericht Röck |
| | | Richterin am Landgericht Jendersie |
| | | In den Fällen des § 122 Abs. 2 GVG tritt als weiterer Beisitzer hinzu: |
| | | Richter am Oberlandesgericht Schwantes |
| Vertretersenat | 2. Strafsenat (innerhalb des Senats zunächst Richter am Oberlandesgericht Manzewski und sodann Richterin am Oberlandesgericht Böhm, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung) | |

XXII.**Senat für Bußgeldsachen (Abteilung 21)**

| | | |
|----------------|---|--|
| Zuständigkeit | Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Bußgeldsachen | |
| Besetzung | Vorsitzender: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp |
| | Beisitzer: | Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender) Richterin am Landgericht Jendersie |
| Vertretersenat | 2. Strafsenat (innerhalb des Senats zunächst Richter am Oberlandesgericht Manzewski und sodann Richterin am Oberlandesgericht Böhm, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung) | |

XXIII.**Rehabilitierungssenat (Abteilung 22)**

| | | |
|----------------|---|--|
| Zuständigkeit | Entscheidungen, die dem Oberlandesgericht nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zugewiesen oder sonst im Rehabilitierungsverfahren zu treffen sind | |
| Besetzung | Vorsitzender: | Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp |
| | Beisitzer: | Richter am Oberlandesgericht Hansen (zugleich stellvertretender Vorsitzender) Richterin am Landgericht Jendersie |
| Vertretersenat | 2. Strafsenat (innerhalb des Senats zunächst Richter am Oberlandesgericht Manzewski und sodann Richterin am Oberlandesgericht Böhm, im Übrigen nach der allgemeinen Regelung) | |

XXIV.**2. Strafsenat (Abteilung 27)**

| | | |
|----------------|---|--|
| Zuständigkeit | Wiederaufgenommene (§ 140a GVG analog) und zurückverwiesene Sachen des 1. Strafsenats | |
| Besetzung | Vorsitzender: | Vizepräsident des Oberlandesgerichts Ulbrich |
| | Beisitzer: | Richterin am Oberlandesgericht Böhm (zugleich stellvertretende Vorsitzende) |
| | | Richter am Oberlandesgericht Manzewski |
| | | Richterin am Oberlandesgericht Dilling |
| | Richter am Oberlandesgericht Sörnsen | |
| Vertretersenat | 1. Strafsenat | |

C.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

1.

Die Zuständigkeiten der Spezialsenate gemäß § 119a Abs. 1 GVG sind gegenüber allen anderen Zuständigkeiten vorrangig.

2.

a) Die Zuständigkeit der Zivilsenate bestimmt sich, soweit keine Ausnahme für einzelne Sachgebiete geregelt ist, nach der ersten bejahten Anspruchsgrundlage der Entscheidungsgründe der ersten Instanz. Ist in den Entscheidungsgründen keine Anspruchsgrundlage bejaht, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der ersten verneinten Anspruchsgrundlage. Die erste bejahte oder verneinte Anspruchsgrundlage in Bezug auf eine Widerklage, eine zur Aufrechnung gestellte oder zur Begründung eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemachte Forderung gibt nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 3 Satz 2 dieses Abschnittes – C – den Ausschlag.

Wird in den Entscheidungsgründen keine Anspruchsgrundlage genannt oder liegt eine erstinstanzliche Entscheidung nicht vor, ist maßgebend die erste genannte Anspruchsgrundlage der Klage- oder Antragsschrift. Wird auch dort eine Anspruchsgrundlage nicht genannt, bestimmt sich die Zuständigkeit des Zivilsenats nach der Rechtsmaterie, die den Schwerpunkt des Rechtsstreits bildet (Teil B).

b) Beinhaltet die erste gemäß a) genannte Anspruchsgrundlage mehrere Rechtsmaterien, die verschiedenen Senaten zugeordnet sind (z.B. bei gemischten Verträgen), ist diejenige Rechtsmaterie für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend, die den eindeutigen inhaltlichen Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses darstellt. Ist ein eindeutiger inhaltlicher Schwerpunkt nicht feststellbar, ist die erste innerhalb der Anspruchsgrundlage genannte Norm maßgebend.

c) Die Zuständigkeit bestimmt sich auch dann nach der den inhaltlichen Schwerpunkt des Rechtsstreits bildenden Rechtsmaterie, wenn eine gemäß a) ermittelte maßgebliche Anspruchsgrundlage offensichtlich falsch ist.

d) Kommt nach den vorgenannten Grundsätzen die Zuständigkeit von zwei oder mehr Zivilsenaten in Betracht, ist derjenige Zivilsenat zuständig, dem hinsichtlich des Schwerpunktes des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses die speziellere Rechtsmaterie zugewiesen ist.

Die spezielle Rechtsmaterie geht der umfassend umschriebenen vor. So sind beispielsweise spezielle Rechtsmaterien gegenüber einer umfassend umschriebenen:

| (spezielle Materie) | (umfassende Materie) |
|---|---|
| Bodenreformsachen | alle Sachgebiete |
| Leasing | Bankgeschäft |
| Bankgeschäft | Geschäftsbesorgung |
| Amtspflichtverletzung und Verletzung der Verkehrssicherungspflicht | Schadensersatz |
| nichteheliche Lebensgemeinschaft | Gemeinschaft |
| Wohnungseigentümergeinschaft | Gemeinschaft |
| Schenkung, Erbrecht, Erbfolge | Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte |
| Streitigkeiten geschiedener oder getrennt lebender Eheleute über vermögensrechtliche Scheidungsfolgen und aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft | alle Sachgebiete |
| Wertpapierkauf | Kauf |
| Vorsorge oder Heilbehandlung | Dienst- oder Werkvertrag |
| Honorarforderungen der Architekten und Ingenieure | Werkvertrag |
| Reise- und Personenbeförderungsvertrag | Werkvertrag |
| Herstellung, Veräußerung, Wartung von Computern | Kauf-, Werk- und Dienstvertrag |
| landwirtschaftliche Pacht, Jagdpacht und Fischereipacht | Miete und Pacht |

Gelangt ein Rechtsstreit nach sachlicher Vorbefassung (z.B. Grund- oder Vorbehaltsurteil, Prozesskostenhilfebeschwerde, Wiederaufnahme) erneut an das Oberlandesgericht, bleibt der Senat zuständig, der das Verfahren zuerst bearbeitet hat. Besteht dieser Senat nicht mehr, ist der Senat zuständig, auf den die Bearbeitung der Rechtsmaterie übergegangen ist.

3.

Ansprüche, die in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden, bleiben unberücksichtigt. Streiten die Parteien in der Berufungsinstanz ausschließlich um eine Widerklage, eine Aufrechnungsforderung oder ein Zurückbehaltungsrecht, so ist an Stelle des Klageanspruchs das streitige Gegenrecht maßgebend.

4.

Soweit nach den vorstehenden Regelungen für die Bestimmung der Zuständigkeit eine Anspruchsgrundlage aus §§ 1 bis 432 BGB maßgebend ist, bestimmt sich die Zuständigkeit des Zivilsenats nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (Teil B). Dasselbe gilt für Klagen aus Vergleich, Schuldanerkenntnis, Schuldbeitritt sowie Sicherungsrechten wie

Bürgschaften und Grundpfandrechten.

Bei Ansprüchen, die wegen Nichtzustandekommens oder Wegfalls eines Schuldverhältnisses auf ungerechtfertigte Bereicherung oder Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem nicht zustande gekommenen oder weggefallenen Schuldverhältnis.

Ist bei Ansprüchen die Aktiv- oder Passivlegitimation der Parteien des Rechtsstreits in der erstinstanzlichen Entscheidung erörtert worden, hat dies keinen Einfluss auf die Zuständigkeit.

5.

Jeder Zivilsenat ist in den ihm zugewiesenen Rechtsmaterien auch für alle sonstigen Entscheidungen, insbesondere für Arrest-, Verfügungs- und Prozesskostenhilfverfahren, für Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG) sowie für Gerichtsstandsbestimmungen (mit Ausnahme der gemäß §§ 72a, 119a GVG erforderlichen) zuständig.

6.

Klagen und Anträge aus §§ 323, 717, 731, 767, 768, 799a, 887, 888, 890, 893, 945 ZPO sowie aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels, Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, für die das Prozessgericht zuständig ist, und Rechtsstreitigkeiten über die vorläufige Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils gehören vor den Senat, der für das Sachgebiet zuständig ist, in das der titulierte Anspruch fällt.

7.

Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte, Rechtsbeistände sowie Organisationen im Sinn des § 11 Arbeitsgerichtsgesetz und des § 73 Sozialgerichtsgesetz aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, die eine Pflichtverletzung bei der Bearbeitung einer in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders aufgeführten Rechtsmaterie betreffen, gehören vor den Senat, dem diese Rechtsmaterie zugewiesen ist, bei Baulandsachen vor den 3. Zivilsenat, bei Kartellstreitsachen vor den 2. Zivilsenat, bei Familiensachen vor den 24. Zivilsenat, wenn die angefochtene Entscheidung von den Landgerichten Rostock oder Schwerin stammt, und vor den 25. Zivilsenat, wenn die angefochtene Entscheidung von den Landgerichten Stralsund oder Neubrandenburg stammt.

8.

Ein Verfahren kann (außer in den Fällen des § 119a Abs. 1 GVG) nicht mehr wegen Unzuständigkeit an einen anderen Senat abgegeben werden, wenn in der Sache eine Entscheidung über einen Antrag des Rechtsmittelführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe getroffen, ein Beweisbeschluss erlassen, ein Hinweis gemäß § 522 Abs. 2

ZPO erteilt, ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder die Sache zum Belastungsausgleich zugewiesen worden ist.

9.

Für Sachen, die an einen anderen, vom Revisionsgericht nicht benannten Spruchkörper des Berufungsgerichts zurückverwiesen werden, ist der Vertretersenat des Senates zuständig, der die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

10.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Senatsvorsitzenden oder der Senate über die Zuständigkeit hat der vorliegende Senat seinen Antrag zu begründen.

11.

Die richterliche Tätigkeit im Vergabesenat und im Kartellsenat geht der richterlichen Tätigkeit in anderen Senaten vor. Im Übrigen geht die Anforderung durch den Senat mit der niedrigeren Abteilungsnummer gemäß Abschnitt B. dieses Geschäftsverteilungsplans vor. Bei Kollision von Aufgaben der Rechtsprechung und der Verwaltung geht bei den Richtern, die Mitglied des 2. oder 6. Zivilsenats sind, die Verwaltungstätigkeit, bei den anderen Richtern die Rechtsprechungstätigkeit vor.

12.

Jeder Zivilsenat ist in den ihm zugewiesenen Rechtsmaterien auch für Klagen nach dem Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetz (VDuG) zuständig. Ist ein Sachgebiet zwischen mehreren Senaten nach Landgerichtsbezirken aufgeteilt (z.B. Kaufrecht), ist bei Klagen nach dem Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetz insoweit der Sitz des Verbandsbeklagten bzw. Musterfeststellungsbeklagten maßgeblich.

D.

I. Güterichter/-innen gemäß § 278 Abs. 5 ZPO

1.

Güterichter/-innen des Oberlandesgerichts gemäß § 278 Abs. 5 ZPO sind:

Richterin am Oberlandesgericht Böhm (nur Zivilsachen)
Richterin am Oberlandesgericht Dilling (nur Zivilsachen),
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Düring,
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Feger (nur Zivilsachen),
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Knop (nur Familiensachen),
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Ulbrich (nur Zivilsachen).

2.

Eingehende Sachen werden von den Güterichtern in einem Turnus entsprechend der zu 1. genannten Reihenfolge bearbeitet. Für Zivilsachen und Familiensachen gilt jeweils ein getrennter Turnus.

II. Ermittlungsrichter/-in des Oberlandesgerichts

Richter am Oberlandesgericht Röck

Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Böhm

E.

Vertretungen

1. Der zuständige Vertretersenat ergibt sich aus Teil B.
2. Die senatsübergreifende Vertretung nehmen – soweit ein Vertreter nicht namentlich bestimmt ist – die Mitglieder des Vertretersenats in aufsteigender Reihenfolge des Dienst-, hilfsweise des Lebensalters wahr.
3. Ist eine Vertretung durch ein Mitglied des genannten Vertretersenats nicht möglich, sind die Mitglieder des dem zu vertretenden Senat in Teil B nach Maßgabe der Bezifferung (römische Zahlen) folgenden Senats in der Reihenfolge der Bezifferung zur Vertretung berufen. Auf XXI. folgt I. Ist auch der in der fortlaufenden Bezifferung folgende Senat verhinderungsbedingt erschöpft, vertreten die Mitglieder des in der Bezifferung übernächsten Senats usw. Der 2. Strafsenat bleibt jeweils unberücksichtigt.
4. Richter, die im 1. Hauptamt Hochschullehrer sind, werden zur Vertretung in anderen Senaten nicht herangezogen. Sie können durch die senatsinterne Geschäftsverteilung von der Vertretung innerhalb der Senate ganz oder teilweise freigestellt werden. In beiden Fällen greift Teil E.2. dieser Geschäftsverteilung.
5. Die dem 1. Strafsenat nur für die Fälle des § 122 Abs. 2 GVG zugewiesenen Richter werden zur senatsinternen wie auch senatsübergreifenden Vertretung nur in Verfahren nach § 122 Abs. 2 GVG herangezogen.